

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Bilay (Die Linke)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

KI-Verwendung für Reden und Schrifterzeugnisse des Ministerpräsidenten

Wie aktuell in unterschiedlichen Medien bundesweit berichtet wird, hat der Ministerpräsident für mehrere Reden und Schrifterzeugnisse auch sogenannte künstliche Intelligenz (KI) eingesetzt. Die Verwendung von KI soll entgegen interner Vorschriften des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums nicht erkenntlich gemacht worden sein. Offen ist auch, in welchem Umfang KI zum Einsatz gekommen ist.

Wie die Tageszeitung Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) am 10. Juni 2026 berichtete, wurden Fragen an die Staatskanzlei zum Einsatz von KI für Gastbeiträge des Ministerpräsidenten an die FAZ nicht beziehungsweise nicht vollumfänglich beantwortet. Aus diesem Grund hat die FAZ einen Gastbeitrag des Ministerpräsidenten gesperrt und der weiteren öffentlichen Nutzung entzogen.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 16. Juni 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Juli 2026 beantwortet:

1. Für welche einzelnen, seit dem Tag der Wahl zum Ministerpräsidenten öffentlich gehaltenen Reden, Grußworte, Regierungserklärungen, Namensbeiträge und Gastbeiträge des Ministerpräsidenten wurde bei der Erarbeitung in welchem Umfang auch KI genutzt (bitte Einzelaufstellung mit Titel des nach Datum und ungefährender prozentualer Angabe)?
2. Für welche einzelnen, seit dem Tag der Wahl zum Ministerpräsidenten öffentlich publizierten Druckerzeugnisse im Namen des Ministerpräsidenten sowohl durch die Landesregierung als auch durch Dritte – insbesondere regelmäßig erscheinende Zeitungen und Zeitschriften – wurde bei der Erarbeitung in welchem Umfang auch KI genutzt (bitte Einzelaufstellung nach Druckerzeugnis, Titel, Veröffentlichungsdatum und ungefährender prozentualer Angabe)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Eine systematische Erfassung oder Übersicht im Sinne der Fragen 1 und 2 wird in der Staatskanzlei nicht geführt. Eine belastbare Einzelaufstellung oder prozentuale Angabe ist daher nicht möglich.

3. Welche internen Vorschriften beziehungsweise Dienstanweisungen zum Einsatz und zur Kenntlichmachung von KI bei Reden und Schriftstücken in der Staatskanzlei bestehen gegenwärtig, insbesondere im Hinblick auf deren Bindungswirkung für den Ministerpräsidenten sowie die konkreten Konsequenzen bei einem Verstoß gegen diese Vorschriften?

Antwort:

In der Staatskanzlei besteht eine Dienstanweisung zur Nutzung von Systemen der generativen KI. Sie enthält Vorgaben zum zulässigen Einsatz von generativer KI unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der Sicherheitsanforderungen.

Die Dienstanweisung sieht vor, dass die Nutzerinnen und Nutzer die von der KI erzeugten Inhalte vor Verwendung prüfen und für deren sachlichen Gehalt verantwortlich bleiben. Eine Kennzeichnungspflicht für mit KI erstellte Texte ist dort nicht vorgesehen; für mit KI erstellte Grafiken oder Videos ist eine Kennzeichnung hingegen vorgesehen.

Dienstanweisungen sind innerdienstliche verbindliche Vorgaben für den jeweiligen Geschäftsbereich, die sich an alle Bediensteten der Staatskanzlei richten, sofern nicht explizit ein spezieller Adressatenkreis benannt ist.

Der Ministerpräsident ist kein Bediensteter der Staatskanzlei und wäre nur dann an allgemeine Dienstvorschriften gebunden, wenn er reine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Handelt er als Verfassungsorgan, unterliegt er ausschließlich der Verfassung und dem Gesetz. Die Erstellung beziehungsweise Bearbeitung von Reden erfolgt im Zusammenhang mit dem Regierungshandeln (gubernatives Handeln). Hierbei handelt es sich typischerweise um einen Prozess politischen Handelns und politischer Willensbildung, welcher ohne Zweifel dem Regierungshandeln der Landesregierung und nicht der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungsaufgaben zuzuordnen ist. Zudem ist der Ministerpräsident in der betreffenden Dienstanweisung nicht explizit als Adressat aufgeführt.

Gruhner
Minister